

**1. Änderungssatzung  
zur Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadt Bielefeld für das  
Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek  
vom 21.12.2011**

**vom ##. ### 2013**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188/SGV. NRW. 221), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013, und der §§ 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat in seiner Sitzung am ##. ###. 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadt Bielefeld für das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek vom 21.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 17, letzter Satz, der Benutzungsordnung erhält folgende Fassung:  
„Diese Benutzungsordnung und Gebührensatzung tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

2. § 1, Abs. 1. und 2. der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

- „1. Besondere schriftl. Auskünfte sowie Abschriften,  
Auszüge, Übertragungen aus Archivalien
- |  |         |
|--|---------|
| pro angefangene viertel Arbeitsstunde mittlerer Dienst | 10,00 € |
| pro angefangene viertel Arbeitsstunde gehobener Dienst | 12,50 € |
| pro angefangene viertel Arbeitsstunde höherer Dienst   | 15,00 € |
2. Besonderer Arbeitsaufwand für Recherchen und  
Hilfen einschl. Bereitstellung von Material  
für private oder kommerzielle oder gewerbliche Zwecke
- |  |         |
|--|---------|
| pro angefangene viertel Arbeitsstunde mittlerer Dienst | 10,00 € |
| pro angefangene viertel Arbeitsstunde gehobener Dienst | 12,50 € |
| pro angefangene viertel Arbeitsstunde höherer Dienst   | 15,00 € |
- (zzgl. Kopier- und Reprokosten und Veröffentlichungs- und  
Verwertungsgebühren)“

3. In § 2, Abs. 1. der Gebührensatzung wird der Betrag von „10,00 €“ für die 30er-Karte durch „12,00 €“ ersetzt. Der Betrag von „20,00 €“ für die Einzeljahreskarte wird durch „22,00 €“ ersetzt. Der Satz „Bei Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren mindern sich die genannten Gebührentarife um 3,00 € pro Hauptkarte“ entfällt. Der nächste Satz wird wie folgt gefasst: „Bei Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren hat der Widerruf der Lastschrifteinzugsermächtigung spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bibliothekskarte schriftlich zu erfolgen.“

4. In § 2, Abs. 2. der Gebührensatzung wird der Betrag von „12,00 €“ für die ermäßigte Jahreskarte durch „14,00 €“ ersetzt.

5. In § 2, Abs. 4. der Gebührensatzung wird unter a) der Betrag von „4,00 €“ für die Ausstellung einer Ersatzbibliothekskarte durch „5,00 €“ ersetzt. Unter c) wird der Betrag von „1,00 €“ für die telefonische Leihfristverlängerung durch „2,00 €“ ersetzt. Punkt i) wird neu hinzugefügt: „Für die Erstellung eines Gebührenbescheides eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7,00 €.“ Punkt j) wird neu hinzugefügt: „Gruppenführungen (mindestens 10 Personen) pro Person 2,50 €. Eine Befreiung von der Gebühr kann für pädagogisch, wissenschaftlich und/oder integrativ arbeitende Institute ausgesprochen werden.“

6. In § 2, Abs. 5 der Gebührensatzung wird der Text „Ziffer 4 a - d“ durch „Ziffer 4 a – e und j“ ersetzt und „Ziffer 4 g – h“ durch „Ziffer 4 g – i“, der Text „Ziffer 4 e bei Rückgabe“ entfällt.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.